

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Hertzog zu Mecklenburg ... Als Wir höchstmißfällig vernehmen, daß Unserm zu verschiedenen mahlen und noch letzthin unterm 10ten Decembr. 1749. wegen Besserung der ... Stege, Wege, Brücken und Dämme, emanirten Patent nicht gebührend gelebet werde ... : Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 16ten Septembr. 1752.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1752?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn870758888>

Druck Freier  Zugang





Son Gottes Gnaden  
Christian Ludwig  
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin  
und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr ꝛc.

**W**ir höchstmißfällig vernehmen, daß Unserm zu verschiedenen mahlen und noch lezthin unterm 10ten Decembr. 1749. wegen Besserung der in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen befindlichen Stege, Wege, Brücken und Dämme, emanirten Patent nicht gebührend gelehret werde: So finden Wir Uns gemüßiget, solches, Kraft dieses, in geschärffter Form, alles Inhalts zu erneuren. Befehlen demnach allen und jeden Unsern Beamten, denen von der Ritterschafft, wie auch Burgermeistern und Rath in den Städten, und sonst jedermänniglich hiemit nachmahlen gnädigst und ernstlich: daß sie, samt und sonders, sich darnach gehorsamlichst achten, und, bey Vermeidung der Patent-mäßigen Strafe, noch vor Eintritt des Winters, die Wege und Strassen, auch Brücken und Stein-Dämme aller Orten, da es nöthig, völlig ausbessern, die Bäche und Graben an den Strassen und Dämmen aufräumen, grosse in den Wegen liegende Steine, Sträucher, und Bäume auswerffen, ausbauen, und an die Seite schaffen, und überhaupt alles, was ihnen möglich, dazu beitragen sollen, damit die so öfters injungirte Verbesserung der Wege und Land-Strassen allendlich zum Stande gebracht werde; mit der angehängten ausdrücklichen Commination, daß nicht nur nach Ablauf obiger Frist Unsere Weg-Commissarii zu Besichtigung der Wege und Strassen aller Orten ausgesandt, und die Besserungen genau untersucht, sondern auch von allen und jeden, welche sodann als Säumige betroffen werden, die verwirkte Ein Hundert Reichsthaler Strafe ohne vorhergehende fernere Verwarnung eingetrieben werden sollen. Damit nun dieses Unser renovirtes Patent zu Männigliches Wissenschaft gelangen möge: So soll solches ein für allemahl in allen Kirchen Unserer Lande von der Kanzel verlesen, und darauf ferner gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 16ten Septembr. 1752.

Christian Ludwig.





1757. 16. Sept.

Handwritten title in Gothic script, likely a Latin or German title, possibly mentioning a date or location.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing to be a letter or a short treatise. The text is dense and covers most of the page.



16 Sept 52.

AK-4060 (39) 7

